

Verkehre immer mehr vorkamen, die allein bequeme war, durch die Goldgulden gänzlich verdrängt, und auch die „Mark Pfennige“ wird, da die Pfennige nur noch als die Scheidemünze der Goldwährung im Umlaufe waren und, als solche, an Gehalt und Gewicht ohne Nachtheil — wenigstens für den größern Handelsverkehr — immer mehr verschlechtert werden konnten, zu einer bloßen Rechnungsmünze, deren Betrag man, dem jedesmaligen Course gemäß, mit Goldgulden zahlte. Über die Art der Reduction der Mark Pfennige auf Goldgulden wurde zuletzt ein genauer Tarif gesetzlich bestimmt.

Es zerfällt nun die Lippische Geld- und Münzgeschichte des Mittelalters in zwei ihrem Inhalte nach ganz verschiedene Zeitabschnitte: — Das Zeitalter der Silberwährung und das Zeitalter der Goldwährung, welche beide hier völlig von einander getrennt behandelt werden müssen.

Erster Zeitraum.

Die Silberwährung.

Geldwesen und Münzsysteme.

I. Die Bahl-Mark Pfennige.

a) Rechnungsart.

Die Rechnungsart in den Lippischen Landen war die allgemeine westfälische des Mittelalters: nach Mark, Schilling und Pfennig. Der Schilling bestand jederzeit aus 12 Pfennigen

(Lipp. Regg. II, S. 79; das. S. 387, Nr. 1315), aber es ist zweifelhaft, ob die Mark hier zu 10 oder zu 12 Schillingen gerechnet gewesen sei.

Die in den „Lippischen Regesten“ verzeichneten Urkunden betreffen größtentheils Rentenkäufe, bei denen der Kaufpreis oder das Capital neben der Rente (dem Zinsfuße) bedungen wird. — Alle Capitale, deren Betrag durch 10 theilbar ist, werden hier mit 10 Procent verzinsset, alle andern mit so viel Schillingen, als sie Mark betragen, woraus geschlossen wird, daß 1 Mark = 10 Schilling. Die Herausgeber sagen daher zu der Urkunde von 1382 (Nr. 1315, S. 387), worin für 5 Mark $\mathfrak{A}$ eine Rente von 5 Schilling gekauft ist: „Diese und viele andere unserer Urkunden zeigen, daß der damals beim Rentenkaufe übliche Zinsfuß zu 10 von 100 auch im hiesigen Lande der gewöhnliche war.“ Und dem entsprechend sagen sie bei einer anderen Urkunde von 1384 (Nr. 1332, S. 395): „Nach dieser Urkunde werden also nicht, wie sonst, 10, sondern 12 Schillinge auf die Mark gerechnet.“

Über die Rechnung der Mark zu 10 Schillingen, die — soviel ich bis jetzt beobachtet habe — bei den Friesen und in Bremen herrschte, habe ich schon anderwärts (MSt. III, S. 73, in der Oldenburger und IV, S. 226 in der Hoyer Geldgeschichte) gesprochen. Der Handelseinfluß Bremens hat sich über das ganze Flußgebiet der Weser, ja über das ganze nördliche und östliche Westfalen erstreckt; die Gewichtsmark Silber von Bremer Feingehalte war das all-übliche Zahlungsmittel in Nord-Engern und der Minder Diocese, bis an die Lippische Gränze:

Nach Mark Bremer Silbers wird gehandelt im Bisthume Minden (v. Hodenberg Hoyer UB. vielfach, bis zum Jahre 1350) und in der Grafschaft Schaumburg (v. Aspern Cod. dipl. C. Sch. oft), namentlich in Orten zunächst der Lippischen Gränze: in Amelungsborn bei Bodenwerder 1282 (Bode Münzwesen Niedersachs. S. 46); in Fischbeck 1270 (v. Aspern a. a. O. S. 225) und 1281 (das. 280); in Obernkirchen 1280 (das. S. 262) und 1288 (das. S. 306); in Minteln 1289 (das. S. 309); in Möllenbeck bei Minteln 1299 (das. S. 362); in Hausberge 1318

(Lipp. Regg. II, S. 85; in Hameln 1343 (Würdtwein Nov. subs. XI, S. 197). Auch innerhalb der Grenzen des Lipper Landes wird nach Bremer Silber gehandelt, jedoch nur in Fällen, in welchen der eine der beiden Contrahenten ein Auswärtiger ist, z. B. im Amte Lage bei Detmold 1307 ⁶⁾ (Kindlinger Beitr. III, 1. Nr. 110), 1317 (Lipp. Regg. S. 82, 83), 1322 (das. S. 103), so daß es scheint, als habe diese Bremer Barrenwährung die Gränze des Minder Sprengels nicht überschritten ⁷⁾.

Anscheinend ist es nun auch jene friesisch-Bremische Rechnungsart; die Mark zu zehn Schilling, die sich, wenn auch nur eine Zeit lang und in einzelnen Fällen, über das Gebiet der Bremer Barrenwährung, über Nord-Engern, die Minder Diöcese verbreitet hat. In Amelungsborn, bei Bodenwerder an der Weser ⁸⁾, wird so gezahlt: 1254 (pro 10 sol. computata marca), 1258 (marca quaelibet pro 10 sol. computata), 1284 (32 marcis per 10 gravibus solidis taxatis oder compensatis. Bode Münzw. Nieders. S. 46, 142 aus einem Diplomatar des Klosters Amelungsborn im Wolfenb. Archive). Doch wird gleichzeitig daselbst auch die Mark zu zwölf Schillingen gerechnet 1260, 1265 und 1284 (das. S. 142) ⁹⁾. Bode (a. a. O. S. 142) sagt: man habe 1283 in einer Urkunde die Mark zu 10, und in einer anderen zu 12 Schillingen gerechnet, allein er giebt diese Urkunden und ihren Inhalt nicht näher an. Wenn man von diesen absehen will, so darf

⁶⁾ Nicht zu Lippstadt, wie MSt. I, S. 200; Münster'sche MM. S. 24 steht.

⁷⁾ Das Kloster Mariensfeld, welches in der zuerst genannten Urkunde von 1307 Güter von einem Lippischen Ritter im Lippischen kauft, liegt jedoch im Münster'schen Sprengel, aber dicht an der Gränze des Mindischen.

⁸⁾ — nicht aber „in Hörter'schen Urkunden“ oder „zu Hörter“, wie ich einst (MSt. I, S. 191 Note; III, 73; Münster'sche MM. S. 15) unrichtig gesagt hatte.

⁹⁾ Wenn in Barnhagen's Waldeck. Gesch. (S. 364, 403) gesagt wird: „Gewöhnlich gehen 20 solidi oder 120 Denare auf eine Mark“, so beruhet das auf Mißverständnis.

man behaupten, daß die Rechnung zu zehn Schilling nicht über das Jahr 1258 hinausgehe, und schon von 1260 an die Mark nur zu zwölf Schillingen gerechnet werde, denn die Urkunde von 1282 spricht von einem früher, also vielleicht vor 1260 verpfändeten Zehnten und dessen Pfandsumme, der dann mit Nachzahlung einer nach Zähl-Pfunden Minder Währung bedungenen Summe (vergl. MSt. IV, S. 17) den Pfand-Inhabern verkauft wird.

Daß aber auch in Süd-Engern, in der Paderborner Diocese, also im Umfange der Lippischen Lande die Rechnung nach Marken zu 10 Schillingen vorgekommen sei, das habe ich, ausdrücklich ausgesprochen oder auch nur angedeutet, nirgends gefunden. Wohl aber ergeben die auf jene Gegend bezüglichen Urkunden, daß hier, sowohl im 13. wie im 14. Jahrhunderte, die Mark zu zwölf Schillingen gerechnet wurde:

1239 spricht Graf Volkwin von Schwalenberg von einer jährlichen Rente von 6 Schillingen, von welcher die eine Viertel-Mark um Michaelis, die andere um Ostern bezahlt werden soll (Willmann's Westfäl. UB. III, A, S. 364), wonach also die 6 Sol. = $\frac{1}{2}$ Mark bildeten.

1268 werden 130 Mark, für jede Mark zwölf solidi graves denariorum in Huxaria legalium bedungen (Lipp. Regg. I, S. 226).

1329 schenkt der Bischof von Paderborn dem Nonnenkloster in Lemgo eine Rente von $\frac{1}{2}$ Mark reinen Silbers oder deren Werth in Denaren, die sich später mit 6 sol. puri argenti in Einnahme gebracht finden (Lipp. Regg. II, S. 124), wonach sogar die Gewichts-Mark in zwölf ideale solidi getheilt wurde.

1349 soll eine Rente von 5 Mark Lemgoer Pfennigen in zwei Terminen mit je 30 Schillingen, zusammen also = 60 Schillingen bezahlt werden (das. S. 206), wonach auf jede Mark = 12 Schillinge kommen.

1360 wird eine Rente von 3 Mark aus drei verschiedenen Grundstücken erhoben: 2 Mark aus der Mühle, 9 Schillinge aus dem Meierhose und 3 Schillinge aus dem Pfarrhause (das. S. 269).
 $2 + \frac{3}{4} + \frac{1}{4} = 3$.

1368 werden bedungen 28 Mark 6 Schilling Pfennige oder

14 Mark 1 Verding löthiges Silber (das. S. 323), als die Hälfte der ersteren. Wenn also $2 \times 14\frac{1}{4} = 28$ Mark 6 Schilling, so sind die 6 Schillinge $= \frac{1}{2}$ Mark, also 12 Schillinge $= 1$ Mark.

1380 wird eine Rente von jährlich zwei Mark in vier ungleichen Antheilen vertheilt, wo die Beträge derselben ($6 + 16 + 1 + 1$) die Summe von 24 Schillingen, jede Mark also zwölf Schillinge, ergeben (das. S. 381).

1384 werden 1 Mark und 6 Schillinge $= 18$ Schillingen gerechnet (das. S. 395).

1387 wird in Minden für 16 marcis gravium Hervordensium et Bielefeldensium denariorum bonorum et legalium — also in einer der Lemgoer ganz gleichen Währung — unius marcae sive 12 solidorum dictorum pensio erkaufte (Würdtwein Nov. subs. XI, S. 294).

1393 wird eine Mark Rente erhoben aus drei Gärten, mit bezw. 6, 5 und 1 Schilling (Lipp. Regg. II, S. 432) — ($6 + 5 + 1 = 12$ Schillinge $= 1$ Mark).

Daß auch im Münsterlande, im Osnabrück'schen und im Hoyischen, so wie zu Bielefeld die Mark zu $= 12$ Schillingen gerechnet wurde, ist schon früher (MSt. I, S. 190; III, S. 78 und IV, S. 16 nachgewiesen.

Somit weisen alle ausfindig gemachten Urkundenstellen, welche einen unmittelbaren Schluß zulassen oder gar eine ausdrückliche Erklärung enthalten, die Rechnungsart der Mark zu zwölf Schillingen aus.

Um die Bedeutung des mittelbaren, aus den Bestimmungen des Zinsfußes hergenommenen Schlusses zu beurtheilen, müssen diese Bestimmungen näher betrachtet werden.

Unter den im zweiten Bande der „Lippischen Regesten“ zusammengestellten Urkunden von 1300 — 1400 habe ich 64 bemerkt, in welchen Renten und Zinsen bestimmt werden. Darunter finden sich

19 mit ausdrücklich bestimmtem Zinsfuße zu 1 von 10 (10 Procent),

10 mit ausdrücklich bestimmtem Zinsfuße zu 1 von 12 ($8\frac{1}{3}$ Procent),

11 mit verschiedenen anderen Zinsbestimmungen ¹⁰⁾,

24 worin von jeder Mark = 1 Schilling bedungen wird.

Der Zins von 10 Procent wird nur in solchen Fällen bedungen, in denen die Zahl der Marken des Capitals durch 10 theilbar ist; nur einmal sollen von 55 Mark $5\frac{1}{2}$ Mark gezinset werden (Nr. 998). Mehrmals finden sich 10 Mark mit 1 Mark verzinset, aber auch 10 Mark mit 10 Schillingen (Nr. 776) und mit 12 Schillingen (Nr. 705).

Wenn nun in 19 Fällen der Zinsfuß zu 10 Procent, in 14 anderen aber ein anderer Zinsfuß bestimmt war, so läßt sich doch nicht mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit folgern, daß der erstere als Regel in so weit vorausgesetzt werden könne, daß man ihn auch in den 22 ungewissen Fällen, wo Capital in Marken, Rente aber in einer gleichen Zahl von Schillingen bedungen wurde, voraussetzen müsse. So wie unter den 19 Fällen, wo ausdrücklich 1 Mark von 10 bedungen sind, nur drei vorkommen, in denen das Capital unter 20 Mark — nur 10 Mark — (Nrs. 908, 1252 und 1353) betrug, so finden sich unter den 24 Fällen, in welchen die Rente nach Schillingen bestimmt ist, nur 5, in denen das Capital 10 Mark und darüber — 10, 14, 15, 18 und 20 Mark (Nrs. 776, 785, 871, 881 und 1331) — beträgt; in den anderen 19 beträgt es unter 10 Mark. — Unter den 10 Fällen, in denen ausdrücklich 1 Mark Rente von 12 Mark Capital bedungen werden, sind 3, in denen das letztere nur 12 Mark, (Nrs. 912, 1320 und 1231), und 7, darunter der oben erwähnte von $28\frac{1}{2}$ Mark, in denen dasselbe mehr als 12 Mark beträgt.

Hieraus glaube ich folgern zu dürfen, daß der Rentenfuß in

¹⁰⁾ Unter diesen sind 4, in denen Capital und Zinsen nach Marken bestimmt sind, und zwar mit einem Zinsfuße von $9\frac{1}{2}$ (Nr. 562), $10\frac{10}{19}$ (Nr. 1099), $17\frac{39}{233}$ (Nr. 1120) und $8\frac{16}{23}$ (Nr. 1178) Procent. — Die anderen 7 bestimmen das Capital nach Mark und den Zinsfuß nach Schillingen.